



**Interpellation von Philip C. Brunner, Gregor R. Bruhin und Adrian Risi
betreffend Sicherheit und öffentliche Ordnung im öffentlichen Raum (Umgang mit Bettlerei und Randständigkeit) der Stadt Zug**
(Vorlage Nr. 4074.1 - 18508)

Antwort des Regierungsrats
vom 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Philip C. Brunner, Gregor R. Bruhin und Adrian Risi reichten am 5. März 2026 eine Interpellation betreffend Sicherheit und öffentliche Ordnung im öffentlichen Raum (Umgang mit Bettlerei und Randständigkeit) der Stadt Zug ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. März 2026 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Strategische Vorgaben: Gibt es innerhalb der Sicherheitsdirektion oder des Polizeikommandos explizite oder implizite strategische Vorgaben, welche die Polizeikräfte dazu anhalten, bei Bettlerei (mit oder ohne Musizieren) oder unerlaubtem Lagern im öffentlichen oder privaten Raum, z.B. auf Bänken von ZVB-Haltestellen) eine zurückhaltende oder explizit «milde» Interventionspolitik zu verfolgen?

Das Handeln der Zuger Polizei richtet sich nach der jeweiligen Situation. Massgebend sind zudem die geltenden Gesetzesgrundlagen, insbesondere das Polizeigesetz vom 30. November 2006 (PolG; BGS 512.1), § 13 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1) sowie – im Gebiet der Stadt Zug – die kommunalen Vorschriften über die Strassenkunst (vgl. Verordnung über die Strassenkunst der Stadt Zug vom 1. April 2003. [SRS 7.7.1-2.2]). Gemäss § 13 Abs. 1 ÜStG wird bestraft, wer bettelt und damit die öffentliche Ordnung stört. Die blossе Tatsache des Bettelns genügt somit nicht für eine Bestrafung.

Eine generell «milde» Interventionspraxis besteht nicht. Die Zuger Polizei richtet ihr Handeln konsequent nach den gesetzlichen Vorgaben; ein polizeiliches Einschreiten setzt daher eine Gesetzesgrundlage sowie das Vorliegen der im Einzelfall erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen voraus.

Frage 2: Operative Praxis: Wie definiert die Zuger Polizei ihren Auftrag in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung bei Bettlerei und störendem Verhalten? Welches sind die Kriterien für ein Einschreiten?

Der Auftrag der Zuger Polizei besteht unter anderem darin, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Ein polizeiliches Einschreiten erfolgt, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Störung der öffentlichen Ordnung oder eine andere Rechtsverletzung vorliegen. Im vorliegenden Zusammenhang kommt ein Einschreiten insbesondere in Betracht bei:

- aggressivem oder aufdringlichem Betteln, etwa beim Bedrängen oder Nachlaufen von Personen,
- wiederholtem störendem Verhalten am gleichen Ort,
- Behinderung von Zugängen zu Gebäuden oder Einrichtungen,
- Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit Strassenmusik und/oder Verstössen gegen die zeitlichen, örtlichen oder sonstigen Vorgaben für Strassenkunst.

Diese Kriterien sind nicht abschliessend. Ob und in welcher Form die Polizei einschreitet, ist aufgrund der konkreten Umstände und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit zu beurteilen.

Im Umgang mit randständigen Personen gilt grundsätzlich, dass deren blosser Anwesenheit im öffentlichen Raum – auch über längere Zeit – für sich allein keine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt. Polizeiliche Massnahmen setzen eine konkrete Störung, eine Rechtsverletzung oder Anhaltspunkte für eine ernsthafte Selbst- oder Drittgefährdung voraus.

Liegen die Voraussetzungen für ein Einschreiten vor, richtet sich das polizeiliche Vorgehen nach den konkreten Umständen und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Je nach Situation kommen insbesondere eine Ansprache, Verhaltensanweisungen, eine Verzeigung oder eine Wegweisung und Fernhaltung nach § 16 PolG in Betracht.

Frage 3: Kommunikation gegenüber der Bevölkerung: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende bei Meldungen von Störungen durch die Polizei vermehrt durch diese mit juristischen Belehrungen anstatt mit operativen Lösungsansätzen konfrontiert werden? Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die Kommunikation der Polizei «bürgernah», pragmatisch und handlungsorientiert erfolgt?

Der geschilderte Eindruck kann unter Umständen dann entstehen, wenn sich polizeiliche Meldungen auf Sachverhalte beziehen, welche zwar subjektiv als störend wahrgenommen werden, jedoch keine hinreichende Gesetzesgrundlage für weitergehende polizeiliche Massnahmen bieten. In solchen Fällen gehört es zu einer transparenten Aufgabenerfüllung, die meldenden Personen nachvollziehbar über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und deren Grenzen zu informieren.

Die Zuger Polizei legt Wert auf eine bürgernahe, pragmatische und lösungsorientierte Kommunikation. Die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult. Eine wichtige Funktion übernehmen dabei auch die Ortspolizistinnen und Ortspolizisten als direkte Ansprechpersonen in der Stadt Zug und in den Zuger Gemeinden. Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen verständlich zu erklären und – soweit möglich – konkrete, situationgerechte Lösungen aufzuzeigen.

Frage 4: Schutz von Geschäftsflächen: Wie unterstützt die Polizei Gewerbetreibende, die in ihrem unmittelbaren Umfeld – vor ihrem Geschäft, sei es auf privatem oder öffentlichem Grund – mit störendem Verhalten (Betteln, Musizieren, demonstratives «Herumhocken») konfrontiert sind? Gibt es hier klare Prozessabläufe, die eine schnelle und wirksame Hilfe garantieren?

Gewerbetreibende werden durch die Zuger Polizei abhängig von der konkreten Situation und der jeweiligen Rechtslage, unterstützt. Auf privatem Grund können die dazu berechtigten Geschäftsinhaberinnen und -inhaber ihr Hausrecht ausüben und Personen auffordern, das Grundstück oder die Geschäftsräume zu verlassen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Polizei beigezogen werden. Sie klärt die Situation vor Ort und trifft die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind. Auf öffentlichem Grund richtet sich das Vorgehen nach den in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Voraussetzungen.

Die Zuger Polizei verfügt bereits heute über standardisierte Einsatzprozesse, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzprioritäten eine zeitnahe polizeiliche Intervention sicherstellen. Ergänzend dazu wird in besonders betroffenen Gebieten lageangepasst entsprechende polizeiliche Präsenz gezeigt.

Frage 5: Effizientes Meldeverfahren: Ist der Regierungsrat bereit, die «Meldewege» für solche Vorfälle zu vereinfachen und zu zentralisieren (z.B. über einen einzigen, effizienten Meldepunkt bei der Einsatzzentrale), damit die Polizei die Anliegen der Bevölkerung systematisch erfassen und bearbeiten kann?

Die bestehenden Meldewege an die Zuger Polizei sind klar strukturiert und etabliert. Meldungen erfolgen dabei über:

- den Polizeinotruf 117 bei Notfällen,
- die Einsatzzentrale der Zuger Polizei bei nicht dringlichen Anliegen, sowie zudem über
- die regionalen Polizeidienststellen sowie die Ortspolizistinnen und Ortspolizisten.

Sämtliche Meldungen werden systematisch erfasst und dokumentiert. Dadurch können auch wiederkehrende Störungen oder örtliche Häufungen erkannt und bei der Einsatzplanung berücksichtigt werden. Der Regierungsrat sieht deshalb derzeit keinen Bedarf für einen zusätzlichen oder ausschliesslichen Meldekanal.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 22. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart